



Satzung

Verein für Geflügelzucht Osterode und Umgebung von 1890

1. Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

§1

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für Geflügelzucht Osterode und Umgebung von 1890“ (nachfolgend GZV Osterode genannt).
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Osterode am Harz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Mitgliedschaft in Dachverbänden

Der GZV Osterode ist Mitglied des Kreisverbandes (KV) Südhannover der Rassegeflügelzüchter, des Landesverbandes (LV) Hannoverscher Rassegeflügelzüchter e. V. sowie des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V. (BDRG); er erkennt deren Satzungen als verbindlich an.

Neben den Bestimmungen, die nur für den GZV Osterode gelten, unterwerfen sich alle Mitglieder den Satzungen, Bestimmungen und Beschlüssen des BDRG e.V., einschließlich der Ehrengerichtsordnung, wie sie in dem orangenen Ordner „Satzungen, Bestimmungen“ des BDRG e.V. jeweils in der aktuellen Fassung niedergelegt sind (beim Vorstand einzusehen und beim BDRG e.V. zu beziehen).

Dies gilt ausdrücklich auch für die Ehrengerichtsordnung des BDRG e.V. und die darin bestimmten Ehrengerichte, deren Beschlüsse und Urteile, denen sich die Mitglieder des Vereins unterwerfen.

2. Zweck und Aufgaben

§3

- (1) Der Verein mit Sitz in Osterode am Harz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Rassegeflügelzucht in allen ihren Zweigen auf ideeller Grundlage im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§51 & 52 Abs. 2 AO) der Abgabenordnung und zwar durch Förderung des Tierschutzes, des Artenschutzes, der Bekämpfung von Tierseuchen sowie Förderung der Rasse- und Ziergeflügelzucht zur Bewahrung des Gen-Reservoirs und des Umweltschutzes und als wertvolle Freizeitbeschäftigung. Insoweit fördert er auch die Wissenschaft und Forschung sowie die Jugendbetreuung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zahlungen nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) sind möglich.
- (5) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Alle Ämter- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten sinngemäß für alle Geschlechter.



Verein für Geflügelzucht Osterode und Umgebung von 1890

www.gzv-osterode.de



§4

Die Aufgaben (die Zweckerreichung) des GZV Osterode sind:

- (1) Zusammenschluss von Rassegeflügelzüchtern bzw. Geflügelhaltern und Vertretung ihrer Belange vor der Öffentlichkeit und bei den zuständigen Behörden und Institutionen.
- (2) Verbreitung theoretischer und praktischer Kenntnisse auf dem Gebiet der Geflügelzucht und Geflügelhaltung sowie Aussprache über einschlägige Fragen.
- (3) Ausrichtung der Zuchtarbeit der Mitglieder nach den einheitlichen, für die einzelnen Rassen gültigen Musterbeschreibungen sowie Gewährleistung der Kennzeichnung des Zuchtmaterials mit dem Bundesring.
- (4) Durchführung und Unterstützung von Ausstellungen und anderer Veranstaltungen zur Förderung der Rassegeflügelzucht.
- (5) Verhütung und Bekämpfung von Geflügelkrankheiten.
- (6) Förderung der Jugendarbeit.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

§5

- (1) Als Mitglied kann jede natürliche Person, die sich an den in §§3 und 4 bestimmten Zweck und Aufgaben beteiligt, aufgenommen werden.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden, wer sich um die Förderung der Rassegeflügelzucht oder um den Verein besondere Dienste erworben hat.

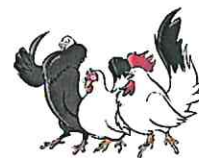
§6

- (1) Die Aufnahme in den GZV Osterode ist in Textform (postalisch, per E-Mail oder digital) beim Vorstand zu beantragen. Bei Jugendlichen vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages müssen dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung nicht benannt werden.

4. Beitragspflicht

§7

- (1) Die Mitglieder sind beitragspflichtig.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Jahreshauptversammlung bestimmt.
- (3) Der Jahresbeitrag ist bis zum 15. April eines jeden Kalenderjahres auf das Konto des GZV Osterode zu überweisen.
Die Mitglieder können den GZV Osterode ermächtigen, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen zu lassen (SEPA-Lastschriftmandat).
- (4) Ehrenmitglieder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind von der Beitragspflicht befreit.



5. Beendigung der Mitgliedschaft

§8

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist schriftlich (postalisch oder per E-Mail) gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines jeden Kalenderjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (postalisch oder per E-Mail) mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, nachdem seit der Absendung des zweiten Erinnerungsschreibens an die dem GZV Osterode bekannte Adresse ein Monat verstrichen ist.
- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde durch Beschluss des Vorstandes nach Bekanntgabe in der Monatsversammlung aus dem GZV Osterode ausgeschlossen werden.
Wichtige Gründe im Sinne dieser Satzung sind:
Grober Verstoß gegen die Satzung;
Zu widerhandlung gegen die Interessen des Vereins und seiner Ziele in grober Weise;
Schaden des Vereins oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation;
Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.
- (5) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Versammlung oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich (postalisch oder per E-Mail) mit Begründung innerhalb eines Monats bekanntzugeben.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§9

- (1) Jedes volljährige Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das gleiche Recht auf Unterstützung und Förderung durch den GZV Osterode und zur satzungsgemäßen Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins.

§10

Es wird erwartet, dass die Mitglieder:

- (1) durch rege und aktive Mitarbeit und Teilnahme das Wirken des GZV Osterode fördern;
- (2) bei der Rassegeflügelzucht nur reine Rassen entsprechend dem Zuchtstandard züchten, ihre Tiere und Ställe stets in vorbildlichem Zustand halten und die Tiere mit dem Bundesring (BR) beringen;
- (3) kranke, verendete oder getötete Tiere, bei denen der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit oder Seuche besteht, zwecks Eindämmung der Seuche fachtierärztlich untersuchen lassen;
- (4) die Satzung und alle satzungsgemäßen Vorschriften und Beschlüsse des GZV Osterode gewissenhaft befolgen.



Verein für Geflügelzucht Osterode und Umgebung von 1890

www.gzv-osterode.de



JUGEND

§11

- (1) Monatlich finden Monatsversammlungen statt, i.d.R. am zweiten Freitag im Monat (Ausnahme: im August findet keine Versammlung statt).
- (2) Die Termine werden Ende des Jahres für das Folgejahr auf der Homepage des Vereins (www.gzv-osterode.de) veröffentlicht, eine kalendarische Aufstellung wird in Papierform zur Weihnachtsfeier ausgegeben.
- (3) Die Monatsversammlungen dienen
 - a) der in §§3 und 4 genannten Zwecke und Aufgaben,
 - b) der Information über wichtige Vorgänge in anderen Organisationen der Rassegeflügelzucht,
 - c) der Beratung über alle vereinsinternen Angelegenheiten,
 - d) dem Austausch unter den Vereinsmitgliedern.

7. Organe

§12

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
- (2) Die Organe entscheiden, soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen in personellen Angelegenheiten und Wahlen erfolgen bei Vorliegen mehrerer Vorschläge durch Handzeichen, soweit nichts anderes beschlossen wurde.
- (3) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (4) Jedes volljährige Mitglied des GZV Osterode (auch Vorstandsmitglieder) hat je eine Stimme.

§13

- (1) Über die Beschlüsse der Organe ist ein Protokoll aufzunehmen, das in der betreffenden nachfolgenden Versammlung bzw. Sitzung genehmigt wird.
- (2) Es muss mindestens folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c) die Tagesordnung,
 - d) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

7.1 Mitgliederversammlung

§14

- (1) Oberstes Organ ist die jährliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung), die mindestens jährlich bis spätestens zum 31.03. eines Geschäftsjahres durchzuführen ist.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend §36 BGB werden einberufen:
 - a) durch Beschluss der Jahreshauptversammlung;
 - b) durch Beschluss des Vorstandes;



Verein für Geflügelzucht Osterode und Umgebung von 1890

www.gzv-osterode.de



JUGEND

- c) durch Verlangen von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe (entsprechend §37 BGB).
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird 4 Wochen vor dem geplanten Termin auf der Homepage des Vereins angekündigt („save the date“). Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist spätestens mit zweiwöchiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand durch schriftliche Einladung (postalisch, persönliche Übergabe der schriftlichen Einladung oder per E-Mail) einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Jedes Mitglied kann innerhalb von 10 Tagen nach der Ankündigung schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann hiervon in begründeten Fällen per Beschluss abweichen. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung als Online-Veranstaltung stattfinden („virtuelle Mitgliederversammlung“). Hierbei haben Stimmberechtigte, die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist eine eindeutige, fristgerechte Registrierung erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenz- und Online-Veranstaltung kann der Vorstand begründet beschließen. Die Registrierungsfrist legt der Vorstand anlassbezogen fest. Daneben (also zusätzlich oder auch gänzlich ohne Präsenzveranstaltung und / oder einer Online-Veranstaltung) kann durch den Vorstand eine Abstimmung zu allen oder einzelnen Punkten auch in Textform (zum Beispiel per E-Mail, Fax oder in Briefform) ermöglicht werden. Hierfür gelten die Bestimmungen zur Einberufung sinngemäß.

§15

- (1) Die JHV hat neben den in §7 dieser Satzung festgelegten Aufgaben folgende ausschließliche Zuständigkeit:
- Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Vorstandswahlen;
 - Die JHV wählt die Mitglieder des Vorstandes zeitversetzt für eine Amtsperiode von vier Jahren;
 - Wahl von zwei Kassenprüfern, wobei ein Kassenprüfer jährlich neu zu wählen ist;
 - Änderung der Satzung mit einer Mehrheit von >50% der erschienenen Mitglieder;
 - Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder.

7.2 Vorstand

§16

- (1) Der Verein wird im Sinne des §26 BGB von einem Team-Vorstand geführt und besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Personen.
- (2) Vertretungsberechtigung:



Verein für Geflügelzucht Osterode und Umgebung von 1890

www.gzv-osterode.de



JUGEND

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den GZV Osterode gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Vorstandsmitgliedern deren verwaistes Amt kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege sowie fernmündlich (zum Beispiel im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz oder per Whatsapp) gefasst werden, wenn die Beschlussfassungsgegenstände allen Vorstandsmitgliedern vorher per E-Mail zugänglich gemacht wurden und die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt hat.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, soweit solche von einer Behörde oder einem Gericht (insbesondere Finanzamt oder Registergericht) gefordert werden, allein vorzunehmen. Er hat der nächsten Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

§17

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung(en) gefassten Beschlüsse zu führen.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist und in der die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Vorstandsmitglieder aufgeteilt und geregelt werden. Die Geschäftsordnung ist der Mitgliederversammlung vorzustellen.

§18

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die schriftlich oder mündlich einberufen werden.
- (2) Es ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (3) Vorstandssitzungen sind vor jeder Mitgliederversammlung und nach Bedarf einzuberufen.

8. Verwaltung

§19

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.
- (2) Der Vorstand organisiert, beruft und leitet alle Versammlungen und Vorstandssitzungen (Einberufung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied „Organisation und Verwaltung“).
- (3) Der Vorstand überwacht die Einhaltung der Satzung und veranlasst die Ausführung sämtlicher Beschlüsse.
- (4) Er ist verantwortlich für die Korrespondenz des Vereins und veranlasst die notwendigen Mitteilungen an die Presse und etwaige Bekanntmachungen und lässt die Einladungen zu den Versammlungen ergehen.
- (5) Der Vorstand plant im dritten Quartal eines Geschäftsjahres die Termine für das kommende Geschäftsjahr und lässt die Terminplanung den Vereinsmitgliedern zum Ende des Jahres zukommen.



Verein für Geflügelzucht Osterode und Umgebung von 1890

www.gzv-osterode.de



§20

- (1) Alle Geschäftsunterlagen und sonstiger Besitz des Vereins sind datenschutzkonform sicher und geordnet 10 Jahre aufzubewahren.
- (2) Der Aufbewahrungsort ist vom Vorstand zu bestimmen.

§21

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein zur Förderung junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der Rassegeflügelzucht e. V. (JUWIRA) oder, sollte diese zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft der Rassegeflügelzucht, die sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung zu verwenden hat.

9. Datenschutz

§22

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

10. Schutz von Kindern und Jugendlichen

§23

- (1) Unser Verein soll für alle Kinder und Jugendlichen vor Vollendung des 18. Lebensjahres einen Raum bieten, in dem sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können und sich angenommen und sicher fühlen. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt liegt bei jedem einzelnen Vereinsmitglied.
- (2) Unsere Vereinsarbeit mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen ist geprägt von Wertschätzung, Vertrauen und Respekt. Wir achten und schützen ihre Würde und ihre Rechte, auch das auf Kommunikation. Wir bestärken sie darin, für ihre seelische und körperliche Unversehrtheit einzutreten.



- (3) Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt, verunsichert und gedemütigt werden. Ein achtsamer Umgang mit der eigenen Sprache ist daher die Basis für unsere Vereinsarbeit. Wir achten auf angemessene, wertschätzende und grenzwahrende Sprache, damit sich die Kinder und Jugendlichen sicher und angenommen fühlen und ein hohes Maß an Gleichberechtigung und Beteiligung möglich ist.
- (4) Unsere Haltung ist gekennzeichnet durch verantwortungsvolles Handeln, wachsames Hinschauen und offenes Ansprechen von Fehlverhalten. Wir tolerieren weder diskriminierendes, gewalttätiges, grenzüberschreitendes noch sexualisiertes Verhalten in Wort und Tat. Wir beziehen dagegen aktiv Stellung. Sobald wir Grenzverletzungen wahrnehmen, leiten wir die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen ein.

11 Inkrafttreten

§24

Die Satzung wurde am 14.09.2023 auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung des GZV Osterode neu gefasst und durch Vorstandsbeschluss entsprechend der in der außerordentlichen Mitgliederversammlung erteilten Ermächtigung am 29.11.2023 angepasst.

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Hattorf a.H., 29.11.2023

Kristin Lehmann



Cornelia Kaiser